



Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2024

Antrags-Nr. 24-F-63-0008

Keine kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden für Auftritte von Zirkussen mit Wildtieren

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 31.01.2024 -

Die jüngsten Ereignisse rund um den „Wiesbadener Weihnachtszirkus“, welcher eine Vielzahl an Auflagen nicht erfüllen konnte, die nötig gewesen wären, um eine für alle Beteiligten sichere und tierschutzgerechte Löwen-Show durchzuführen, haben erneut gezeigt, zu welchen Problemen es führen kann, wenn Zirkusse Wildtiere bei ihren Shows vorführen.

Nicht nur aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Zirkusse mit Wildtier-Shows zumindest fragwürdige Attraktionen.

Der europäische Tierschutz-Dachverband Eurogroup for Animals weist in einem im April 2021 erschienenen EU Bericht auf eine bemerkenswerte Anzahl an gefährlichen Zwischenfällen hin, an denen Wildtiere in Zirkussen beteiligt waren. So ereigneten sich in den vergangenen 24 Jahren (1995 bis 2019) 478 Zwischenfälle mit 889 Zirkustieren, darunter auch einige mit tödlichem Ausgang. EU-weit wurden 99 Personen verletzt, 13 Menschen starben. Zahlreiche entlaufene Tiere wurden bei Verkehrsunfällen getötet oder aus Sicherheitsgründen erschossen. 13 verschiedene Tierarten waren an Vorfällen beteiligt, bei denen Menschen verletzt und getötet wurden. Tiger und Elefanten verursachten die höchste Anzahl von Verletzungen. Menschliche Todesfälle wurden von Tigern, Elefanten und Bären verursacht.

74 der Vorfälle standen im Zusammenhang mit Tigern. Das ist besonders hervorhebenswert, da Tiger laut Entwurf der neuen Zirkusverordnung in Deutschland uneingeschränkt weiter in Zirkussen gehalten werden dürfen.

Der Bericht zeigt, dass die Haltung von Wildtieren im Zirkus nicht nur ein großes Tierschutzproblem, sondern auch ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die leicht auf- und abbaubaren Abgrenzungen von reisenden Zirkusbetrieben und die Nähe der Besucher zu gefährlichen Tieren bergen Risiken in sich, die nicht vollständig zu beherrschen sind.

Von den EU-weit dokumentierten Zwischenfällen ereignete sich fast die Hälfte bei Zirkustieren in Deutschland (202 Fälle). Damit ist Deutschland in dieser Kategorie Spitzenreiter. Immer wieder ereigneten sich auf Touren von Zirkussen in den vergangenen Jahren schwere Vorfälle. So stürzte u. a. in Osnabrück eine Elefantenkuh während einer Vorstellung in den Bereich des Publikums.

Die aktuelle Rechtslage erlaubt nicht, dass Kommunen abseits der kommunalen Flächen, über die sie selbst verfügen können, ein generelles Wildtierverbot in Zirkussen im Gemeindegebiet erlassen. Es fehlt hierzu eine Ermächtigungsgrundlage. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann daher nicht verbieten, dass Zirkusse Wildtiere auf privaten Flächen im Stadtgebiet zur Schau stellen, so wie es der Weihnachtszirkus auf dem Gibber Kerbe-Gelände getan hat. Auftrittsverbote sind nur nach eingehender Prüfung im Einzelfall möglich, weil die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht vorliegt oder die Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten werden. Ein generelles Wildtierverbot abseits kommunaler Flächen in Zirkussen könnte einzig durch die

Bundesregierung geregelt werden. Seit mehr als zehn Jahren sieht § 11 IV TierSchG vor, dass die Bundesregierung

die Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkussen generell durch eine Verordnung verbieten kann. Bis heute fehlt es an einer solchen Verordnung.

Kommunen müssen allerdings nicht erlauben, dass Zirkusse auf ihren kommunalen Flächen Wildtiere zur Schau stellen (siehe bspw. VG München, Urt. v. 6.8.2014 - M 7 K 13.2449). Sie können ihre öffentlichen Einrichtungen dergestalt umwidmen, dass Zirkusse mit Wildtieren die öffentlichen Plätze nicht nutzen dürfen, dies dürfen sie auch ethisch begründen.

Da laut Rechtsauffassung des Bundesrates nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner, Großbären, Flusspferde und Giraffen im reisenden Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können, ist eine Flächenvermietung hier grundsätzlich zu untersagen. Auch die Haltung von Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen und Wölfen lässt sich laut den im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellten „Zirkusleitlinien“ nicht mit den Bedürfnissen von Zirkusbetrieben vereinbaren, sodass auch bei diesen Tierarten eine Flächenvermietung ausgeschlossen werden sollte. Bei allen anderen Tierarten muss eine Prüfung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen.

Darüber hinaus stellt eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von 2015 aus dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, ausdrücklich die Rechtskonformität kommunaler Verbote aus Gründen der Gefahrenabwehr dar. Diese Stellungnahme wurde 2017 nach Urteilen in Lüneburg und Hannover ergänzt beziehungsweise konkretisiert. Weitere Rechtsprechungen für ein kommunales Wildtierverschreibungsverbot findet man in diversen Urteilen (VG München, Urteil vom 06.08.2014 - M 7 K 132449/14 (Stadt Erding); VG Darmstadt, Beschluss vom 17.10.2016 - 3 L 2280/16.DA (Stadt Reinheim); VG Bayreuth (9. Kammer), Beschluss vom 09.09.2019 - B 9 E 19.771 (Stadt Bayreuth); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.11.2019 - OVG 1 S 73.19 (VG Berlin - 1 L 233.19)).

Bislang haben über 70 Städte in Deutschland, darunter Köln, Erlangen, Speyer, Potsdam, Worms und Greifswald sowie Heilbronn, Beschränkungen für Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren reisen, beschlossen. Meist beinhalten die Beschlüsse kein generelles Verbot, vielmehr entschieden die Kommunen, dass kommunale Flächen für Auftritte von Zirkussen mit Wildtieren nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies liegt auch darin begründet, dass nach Artikel 74 des Grundgesetzes nur der Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes hat.¹

Zulässige verbotsbegründende gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen sind besonders bei den Tieren anzunehmen, die nach Ansicht der Autor*innen der Zirkusleitlinien nicht in einem rollenden Betrieb adäquat gehalten werden können (u.a. Menschenaffen, Delfine, Greifvögel, Flamingos) oder aufgrund ihrer Größe, Schnelligkeit, ihrer körperlichen Kraft oder ihrer Beißkraft eine Gefahr für Personen und die Einrichtung darstellen. So gilt diese Argumentation nach Einschätzung von Expert*innen also auch für jene Tiere, die der Bundesrat aus den Manegen verbannen will. Dazu zählen alle Affen, Bären, Elefanten, Nashörner, Flusspferde - eventuell aber auch Giraffen, die in der Bundesratsliste zunächst einmal deswegen auftauchen, weil sie aufgrund ihrer Größe nicht ohne gravierende Einschränkungen für die Tiere transportiert werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) Kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die alle mitgeführten Tiere artgerecht halten. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

¹https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunales_Wildtierverschreibungsverbot_f%C3%BCr_Zirkusauff%C3%BChrungen_umstritten

- 2) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird auf kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden das Mitführen und der Auftritt gefährlicher Tierarten ausgeschlossen. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt. Grundlage hierfür sind die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung.
-

Beschluss Nr. 0037

Der Antrag wird angenommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2024

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2024

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister